JURISTISCHE FAKULTÄT

UNIVERSITÄT HEIDELBERG
ZUKUNFT SEIT 1386

Zusammenfassung der Dissertation mit dem Titel

„Quidam putant. Anonyme Ansichten im Werk des Ulpius Marcellus. Funktion und Stellung von Kontroversenberichten im klassischen römischen Recht“

Dissertation vorgelegt von Simon Loheide

Erstgutachter: Prof. Dr. Christian Baldus
Zweitgutachter: Prof. Dr. Dirk Harke

Institut für geschichtliche Rechtswissenschaft

I. Die vorgelegte Studie untersucht, ob die in den Quellentexten des L. Ulpius Marcellus anonym wiedergegebenen Ansichten Zeugnisse historisch belegbarer Stellungnahmen oder ausschließlich ein abstrahierender Diskurs und somit ein Stilmittel in der Darstellung juristischer Auslegungsfragen sind. Hierdurch wird zu plausibilisieren versucht, inwiefern anonyme Stellungnahmen, insbesondere solche, die eine Kontroversialität der Lösung markieren, Schlüsse auf den Prozess der antikrömischen Rechtsfindung zulassen.

Die Fragestellung liegt damit auf dem Gebiet der *storia del diritto romano*. Für die einzelnen Fälle anonymer Ansichten bei Marcellus wird jeweils eine Micro-Dogmengeschichte innerhalb der Antike erarbeitet.

II. Zunächst wird eine für geeignete Methodik entworfen, aufgrund derer wissenschaftlich valide Aussagen zu der Fragestellung getroffen werden können. Um eine exegetische Bearbeitung der einschlägigen Quellen zu ermöglichen und um nicht lediglich Prämissen festzuschreiben, positioniert sich die Studie vorsichtig gegenüber dem vorhandenen Schrifttum betreffend Grund- und Vorfragen. Dazu wertet sie insbesondere die umfangreiche Literatur zur Stellung von Zitaten und Kontroversenberichten aus.

1. Quellen, in denen sich ein Jurist mit fremdem Gedankengut auseinandersetzt, stellen die Deutung vor besondere Schwierigkeiten, sind aber gerade deswegen auch besonders wertvoll.

Die Darstellungsform führt zu einem Bruch in der Rechtsquellenlehre und stellt die Rolle der Juristen in Frage. Im antiken Rom gibt es keine Verfassung, die eine Gleichförmigkeit oder Berechenbarkeit juristischer Entscheidung erfordern würde. Entscheiden Juristen Fälle, ergibt sich zunächst eine unmittelbare Bindungswirkung nur für den konkreten Fall, mit der Zeit jedoch zunehmend auch für zukünftige Sachverhalte. Für das Funktionieren des Rechts bedarf es weder der Invokation besonderer Autorität paralleler noch der Auseinandersetzung mit abweichenden Ansichten. Wo dies dennoch geschieht, präsentiert der Jurist selbst neben der eigenen eine nicht weniger bindende gegenläufige Entscheidung, die dazu geeignet ist, die eigene Stellungnahme zu konterkarieren. Ein Zitat ist im Grundsatz überflüssiges Beiwerk, ein Kontroversenbericht geradezu sinnwidrig.

Die Bedenken potenzieren sich dort, wo die Auseinandersetzung nicht mit namentlich erwähnten anderen Juristen, sondern mit anonymen Stellungnahmen geschieht. Wenn die Quellen von anonymen *quidam*, *plerique* o. Ä. sprechen, kommt als Erklärung nicht einmal in

Betracht, dass ein Jurist Autorität einfordern oder entkräften wollen könnte. Stattdessen lassen sich Berichte über das Vorhandensein von Ansichten nicht benannter Akteure getrost weglassen, ohne dass sich das negativ auf die Überzeugungskraft der individuell vorgeschlagenen Lösung auswirken könnte. Die Wiedergabe konträrer Ansichten kann abermals potentiell schädlich wirken.

Schließlich sind Kontroversenberichte mit anonymen Stellungnahmen vor dem Hintergrund der kompilatorischen Programmatik nicht erklärlich, wonach es das Recht zu vereinheitlichen und die in der Vergangenheit liegenden Meinungsstreitigkeiten der klassischen Juristen zu schlichten sowie Wiederholungen zu vermeiden gilt. Hierzu lässt Justinian eine aktive Selektion der inkorporierten Auszüge treffen und erlaubt für diese ausgewählten Texte das Mittel der Interpolation, also der nicht kenntlich gemachten Änderung des wiedergegebenen Textes. Bereits jedes Zitat ist eine überflüssige Doppelung in der Darstellung, jeder Kontroversenbericht ist eine offensichtliche Verletzung der behaupteten Eindeutigkeit des Rechts. Mithilfe von Interpolationen wäre es ein Leichtes, diese evidenten Abweichungen zu tilgen. Da es nicht wahrscheinlich ist, dass die Kompilatoren die Vielzahl derartiger Quellen aus Unachtsamkeit übersehen hätten, scheint es sich um eine bewusste, aber schwer verständliche Entscheidung zu handeln, derartige Berichte zu erhalten.

2. Die Studie entwirft ein Modell zur Handhabung dieser Bedenken gegen die hier zu untersuchenden Quellen. Verworfen wird die von der sog. Interpolationenforschung des ausgehenden 19. Jahrhunderts vertretene These, dass es sich bei Kontroversenberichten typischerweise um Interpolationen handeln könnte. Nicht nur widerspräche die Schaffung von Kontroversen diametral dem Kompilationszweck, auch würde hierdurch zusätzlicher Aufwand für die Kompilatoren produziert, der mit Blick auf das ohnehin zeitlich kaum zu realisierende Projekt nicht erklärlich wäre. Die Arbeit nimmt daher prima facie Authentizität des Meinungsspektrums an. Hingegen wird es für plausibel gehalten, dass namentliche Erwähnungen durch anonyme Stimmen ersetzt worden sein könnten. Zudem können selbstverständlich im Einzelfall Interpolationen geschehen sein, die allerdings jeweils nachzuweisen sind.

Ebenfalls nicht uneingeschränkte Zustimmung erfährt die Lehre vom *ius controversum*, wonach das römische Recht seine Verbindlichkeit gerade aus der Auseinandersetzung der römischen Juristen untereinander erfahre. Rechtserkenntnis entstehe hiernach gerade durch den produktiven Austausch der klassischen Juristen. Die Lehre wird für im Grundsatz plausibel,

aber für die verfolgte Frage für nicht nutzbar gehalten. Sie droht zur Nivellierung der Individualität der Juristen zu führen und sie durch fungible Akteure zu ersetzen, die lediglich als Schemen im abstrakten objektiven „klassischen Recht“ auftauchen. Da gerade erforscht werden soll, ob den einzelnen Positionen reale Personen zugrunde liegen, sabotiert die Kollektivierung von Lösungsvorschlägen den Erkenntnisgewinn. Stattdessen setzt die Arbeit als Maßstab die individuell zum Ausdruck kommende Kontroversialität einer Lösung, die für jede Quelle separat zu bestimmen ist.

Schließlich positioniert sich die Arbeit neutral zum Vorschlag der Methodendualität im römischen Recht. Eine entsprechende Prämisse wird vermieden, um keine Ergebnisse zu oktroyieren. Der Ansatzpunkt der ausgewerteten Quellen liegt gerade in der textlich angelegten, nicht in der potentiellen Kontroversialität des dahinterstehenden Rechtsverständnisses. Der Ansatz wird selbstverständlich innerhalb der einzelnen Analysen berücksichtigt.

3. Aus diesen Erwägungen wird ein Forschungsprogramm entwickelt, für das für einen einzelnen Juristen sämtliche Quellen mit anonymen Stellungnahmen zusammenstellt, den Kern der Stellungnahme individualisiert und schließlich die gesamten überlieferten Rechtstexte auf plausible Vertreter dieser Ansicht untersucht. Die Arbeit versucht an textliche Phänomene anzuknüpfen, ohne sich der gegen die bisweilen abfällig als Wortmonographien bezeichneten Werke geäußerte Kritik auszusetzen.

Um quantitativ und qualitativ seriös arbeiten zu können, beschränkt sich die Studie auf die Untersuchung der Texte nur eines römischen Juristen. Die Wahl fällt aus mehreren Gründen auf Ulpius Marcellus. Anonyme Stellungnahmen kommen in Rechtstexten erst gegen Ende des ersten Jahrhunderts unserer Zeitrechnung auf, nämlich bei Javolen und Neratius, also den Oberhäuptern der beiden klassischen Rechtsschulen der Sabinianer und Prokulianer. Eine Generation später verwendet Julian – Oberhaupt der Sabinianer und im Schrifttum weitläufig als wirkmächtigster römischer Jurist überhaupt angesehen – derartige Ausdrücke ebenfalls. Deutlich häufiger hingegen tauchen sie nach diesem auf, nämlich bei Gaius und Marcellus. Da für Letzteren eine Prägung durch die Rechtsschulen nicht sicher bestimmbar ist und er dennoch aufgrund seiner kritischen *notae* zu Julian mit dessen Werk bestens vertraut gewesen sein muss, ist eine Untersuchung seines Textcorpus‘ repräsentativer, weil weniger einseitig geprägt. Die teilweise kritische Natur der *notae* bietet darüber hinaus den Vorteil, dass für diesen Juristen fehlende eigene Autorität als Erklärungsmodell ausscheidet. Zudem bietet der Blick in diese

Generation die Gelegenheit, mittelbar den im Schrifttum verbreiteten Topos von der Überwindung des Schulengegensatzes durch den bereits erwähnten Julian zu überprüfen.

Auch der Zeitraum des Auftauchens derartiger anonymer Ansichten mag nicht zufällig sein. Gegen Ende des ersten Jahrhunderts breitet sich in Rom eine schulmäßige Rhetorik insbesondere Quintilians aus. Diese erlaubt es, namentlich erwähnten realen Personen Äußerungen hinzuzudichten und auch Äußerungen mit einer metaphysischen Persönlichkeit zu versehen oder einen fiktiven Sprecher zu kreieren. Ähnliche Möglichkeiten kennt auch die antike Geschichtsschreibung, in der es zulässig ist, für den individuell verfolgten Darstellungszweck historische Ereignisse, insbesondere Stellungnahmen der beteiligten Personen, frei zu erfinden.

Zwar folgt die Studie dem in der Literatur vorgeschlagenen Deutungsansatz des Rechts als Ausprägung der Rhetorik nicht. Unmittelbare Schlüsse von rhetorischen auf juristische Quellen verbieten sich, da es sich um verschiedene Textgattungen mit unterschiedlichem Adressatenkreis handelt. Indes scheint die Idee, dass Äußerungen in juristischen Texten nicht zwingend eine historische Wahrheit beschreiben, keineswegs fernliegend, wenn in anderen Literaturgattungen eine entsprechende Freiheit herrscht.

4. In einer Bestandsaufnahme des Quellenfundus des Marcellus macht die Studie die Beobachtung, dass sich hierin ausschließlich (mit Ausnahme der *notae*) zustimmende oder jedenfalls nicht kritische Hinweise auf andere namentlich zitierte Juristen finden. Diametral entgegengesetzt präsentieren sich die Quellen, in denen anonyme Stimmen in Marcellustexten auftauchen. Hier folgt stets eine gesonderte Stellungnahme, sei diese offen kritisch, den Anwendungsbereich einschränkend oder jedenfalls eine eigene gleichförmige Entscheidung anzeigend. Für Marcellus gehen diese anonymen Stellungnahmen offenbar immer mit einem gewissen Niveau an präsentierter Kontroversialität einher, während sich für die namentlichen Zitate ein solches nicht feststellen lässt. Kontroversialität und anonyme Zitate sind jedenfalls in Marcellus‘ Darstellung von Rechtsfragen gleichbedeutend.

Als Arbeitshypothese wird formuliert, dass anonyme Stellungnahmen entweder ein rhetorisches Mittel der Auslegungspräsentation sein können (wenn sich keine Vertreter finden lassen sollten) oder aber ein Mittel, den Bruch mit namhaften Juristen zu vermeiden (wenn sich Vertreter für die anonymisierte Auffassung finden). Die Studie soll einen Nachweis erbringen für eine etwaige spezifische Ahistorizität von anonym gehaltenen Kontroversenberichten.

III. Der Hauptteil der Arbeit untersucht in drei Kapiteln die verschiedenen Formen anonymer Zitate.

Zunächst geht es um Kollektivbezeichnungen, bei denen auf den ersten Blick eine Individualisierung möglich scheint. Hierbei handelt es sich um die Ausdrücke *Sabiniani* in D. 24.1.11.3 (Ulp. 32 ad Sab.), *veteres* in D. 41.2.19.1 (Marcell. 17 dig.) und *maiores* in D. 11.7.35 (Marcell. 5 dig.). Zwar kann die Studie nicht mit Sicherheit Vertreter dieser Gruppen identifizieren. Hingegen ist es möglich, dass sich dahinter die Personifikation hergebrachter Rechtsregeln verbirgt, die Marcellus gleichlaufend zu anderen Juristen seiner Zeit erörtert.

Der zweite Abschnitt behandelt ausdrückliche Kontroversenberichten zwischen anonymen Ansichten und Marcellus. Es handelt sich um die Quellen D. 23.3.59.1 (Marcell. 7 dig.), D. 35.2.56pr.-1 (Marcell. 22 dig.), D. 46.3.67 (Marcell. 13 dig.), D. 46.3.73 (Marcell. 31 dig.), D. 34.3.5.2 (Ulp. 23 ad Sab.) und D. 25.1.5.2 (Ulp. 36 ad Sab.). Auch hier kann in keinem Fall ein eindeutiger Vertreter für die anonymen Stellungnahmen identifiziert werden. Indes schlägt die Studie vor, dass Marcellus teilweise die Lösungsvorschläge Julians kritisiert, indem er deren Widersprüche aufzeigt. Zudem scheinen die Ausführungen bei Marcellus gewisse Einflüsse Javolens zu enthalten.

Im dritten Abschnitt schließlich geht es um Parallelführungen anonymer Ansichten mit eigenen Äußerungen des Marcellus. Untersucht werden hierzu D. 16.3.22 (Marcell. 5 dig.), D. 23.2.33 (Marcell. 3 ad leg. Iul. et Pap.), D. 28.4.3 (Marcell. 29 dig.), D. 45.1.98pr. (Marcell. 20 dig.) und D. 15.1.7.1 (Ulp. 29 ad ed.). Abermals lässt sich für keine der Quellen ein eindeutiger Vertreter finden. Zentral für die Studie wird die zweite Quelle, in der die als herrschende Meinung präsentierte Auffassung (*plerique*) im deutlichen Widerspruch zum in anderen Texten überlieferten Meinungsspektrum steht. Hierin identifiziert die Studie einen positiven Nachweis für eine fiktionale Ansicht.

IV. Es gelingt der Arbeit zwar nicht, ein einheitliches Modell für den Gebrauch anonymer Ansichten bei Marcellus zu entwerfen. Allerdings kann sie umgekehrt gerade auch keinen einzigen Fall identifizieren, in dem sich ein Vorbild für die Ansicht auch nur mit einiger Sicherheit fände. Daher votiert sie, dass es gleichermaßen plausibel ist, dass im Einzelfall einem Kontroversenbericht keine unmittelbare historische Wahrheit zugrunde liegen muss. Hier liegt Potential für zukünftige Forschung.

Zur allgemein ventilierten These vom Ende des Schulengegensatzes sind die angestellten Beobachtungen kongruent, ohne dass damit ein Beweis erbracht wäre. Indes erwecken die relativ häufigen Bezüge zu Javolen den Eindruck, dass Julians Einfluss im Einzelfall eine Neubewertung erfahren müsste, nämlich dort, wo entscheidende Weichenstellungen bereits von seinem Lehrmeister herrühren.

Abschließend macht die Studie einige Vorschläge weitergehenden Forschungsmöglichkeiten. Zukünftige Studien dürfen im Anschluss an die hiesigen Beobachtungen die Prämisse setzen, dass es gleichermaßen wahrscheinlich ist, dass eine Streitdarstellung historisches Faktum oder aber ahistorische Darstellung von Auslegungsmöglichkeiten ist. Hierauf aufbauend könnten die hiesigen Erhebungen mit den Werken anderer klassischer Juristen abgeglichen werden. Perspektivisch wird man zudem die Frage stellen müssen, ob nicht vielleicht sogar namentliche Zitate auf ihre Historizität hin zu untersuchen sein könnten.